TI

§ 27 Nr. 1 ber Bulaffungsordnung erhält folgende Kaffung:

- "1. Die §§ 17, 18, 24 gelten nicht für
- a) die erste Julassung von Arzten, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Berbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind, sowie eine wiederholte Julassung solcher Arzte, wenn sie ihre erste Julassung vor dem 1. September 1933 aufgegeben hatten und vor diesem Tage wieder in ein Arztregister eingetragen waren;
- b) bie erste Julassung von Arzten, die nach ihrer Approbation und vor dem 30. Januar 1933 der S. S., der S. A. oder dem Stahlhelm angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Arzte seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Aber das Vorliegen von Verdiensten ist der Reichsführer der Kassenitätlichen Vereinigung Deutschlands gutachtlich zu hören;
- c) die erste Julassung von Arzten, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht ober nur vorübergehend unterbrochen haben.

Sind die in a bis c genannten Arzte niedergelaffen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlaffung zuge-laffen werden."

#### III

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkundung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, ben 28. September 1933.

Der Reichsarbeitsminifter

In Bertretung

Dr. Krohn

# Fünfte Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Biederherstellung des Berufsbeamtentums. Bom 29. Sebtember 1933.

Auf Grund bes § 17 des Gesets zur Wieder, herstellung bes Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesethl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

T

Ju § 4 Ab j. 2: Die Vorschriften des § 4 Abj. 2 sinden nur auf solche Beamte Anwendung, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind. Wird die Entziehung des Ruhegeldes ausgesprochen, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Sat 2 und 3.

Ju § 16: Ein Härteausgleich kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Übergangsgelder nicht besteht. Dies gilt auch für die vor Erlaß dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

#### П

Die Bestimmungen bieser Berordnung sind beim Bollzug der Iweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Berordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Reichsminister ber Finangen Graf Schwerin von Krofigt

# Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Berrat der Deutschen Bolkswirtschaft. Bom 30. September 1933.

Auf Grund bes § 10 bes Gesehes gegen Berrat ber Deutschen Bolkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesehhl. I S. 360) wird hierdurch verordnet:

# § 1

Jur Erleichterung der Nachzahlungspflicht, die das Bolksverratgesetz vorsieht, kann der Steuerpflichtige entweder die im § 2 oder die im § 3 bezeichnete Bergünftigung verlangen.

## § 2

(1) Der Steuerpflichtige fann verlangen, daß zu wenig gezahlte Steuern, die die im § 7 Absat 1 Ziffern 1 bis 4 des Bolfsverratgesetzes bezeichneten Werte (Bermögen, Ertrag, Einkommen, Umsat) treffen, nur insoweit nacherhoben werden, als sie auf die Zeit seit bem 1. Januar 1930 entfallen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt für die Einfommensteuer oder für die Körperschaftsteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, tritt insoweit, als es sich um zu wenig gezahlte Einstommensteuer, Körperschaftsteuer oder sonstige Steuern vom Einfommen oder vom Ertrag (zum Beispiel: Gewerbeertragsteuer oder Kirchensteuer) handelt, an die Stelle des im Absah 1 bezeichneten Stichtags der Ansang dessenigen Steuerabschnitts, der im Kalenderjahr 1930 geendet hat.

#### \$ 3

- (1) Ein Steuerpflichtiger, der die im § 2 vorgeschene Vergünstigung nicht in Anspruch nimmt, tann verlangen, daß das Finanzamt einen Pauschbetrag setsteut, durch dessen Entrichtung der Steuerpflichtige seiner Nachzahlungspflicht (§ 7 Absat 2 Sat 1 des Volksverratzesetzes) einschließlich der Rinspflicht (§ 7 Absat 2 Sat 3 des Volksverratzesetzes) genügt.
- (2) Der Pauschbetrag darf nicht höher sein als vierzig vom Hundert des Werts, den das angezeigte Bermögen, für das Steuern verfürzt worden sind, bei Beginn des 1. Juni 1933 gehabt hat. Diesen Wert und den Pauschbetrag seht das Finanzamt (ohne Mitwirfung des Steuerausschusses) fest. Die Festsehung ist unansechtbar.

#### \$ 4

- (1) Das Finanzamt hat bei ber Festsetzung des Pauschbetrags nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Zahlungen dürfen nicht dazu führen, daß der Steuerpflichtige wirtschaftlich zum Erliegen kommt oder gezwungen ist, seinen Betrieb in sachlich nicht gerechtsertigter Weise einzuschränken.
- (2) Das Finanzamt fann in den Fällen des § 2 und des § 3 Stundung und Teilzahlungen bewilligen.

### § 5

Der Steuerpflichtige kann ben Steuerbetrag, ben er nach § 7 Absach 2 bes Bolksverratgesetzes oder nach § 2 oder § 3 dieser Berordnung zu entrichten hat, nach ben folgenden Borschriften ablösen:

1. Das Finanzamt sett (ohne Mitwirfung bes Steuerausschusses) den Betrag fest, den der Steuerpflichtige nach § 7 Absat 2 des Bolksverratgesets oder nach § 2 oder § 3 dieser Berordnung zu entrichten hat. Die Festsetzung ist unansechtbar.

- 2. Die Nachzahlungspflicht (einschließlich der Sinspflicht) kann badurch abgelöst werden, daß dem Neich geeignete ausländische Wertpapiere ober greignete Deutsche Auslandsbonds im Werte desjenigen Betrags abgeliefert und übereignet werden, den das Finanzamt Siffer 1 gemäß festgesetzt hat.
- 3. Welche Gattungen ausländischer Wertpapiere ober Deutscher Auslandsbonds zur Ablieferung an das Reich geeignet sind (ablieferungsfähige Stücke), bestimmt der Reichsminister der Finanzen.
- 4. Der Wert, zu dem das Reich ablieferungsfähige Stücke annimmt (Annahmewert), wird nach dem letzten Börsenturs errechnet, der im Inland vor der Ablieferung festgestellt worden ist. Ist dieser Kurs höher als der letzte Börsenfurs, der vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellt worden ist, so gilt der letzte vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellte Börsenfurs. Für ablieferungsfähige Stücke, bei denen es an einem solchen Börsenfurs fehlt, wird der Annahmewert vom Reichsminister der Finanzen bestimmt.
- 5. Den Zeitraum, innerhalb beffen ablieferungsfähige Stücke bem Reich abgeliefert und übereignet werden können, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

## \$6

- (1) Sahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, fließen ausschließlich dem Reich zu. Ablieferungsfähige Stücke, die dem Reich abgeliefert und übereignet werden, verbleiben dem Reich.
- (2) Andere Körperschaften bes öffentlichen Rechts können hinsichtlich der Sahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, und hinsichtlich der ablieferungsfähigen Stücke, die dem Reich abgeliefert und übereignet werden, Ansprüche gegen das Reich nicht erheben.

# § 7

Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absat 1 Ziffer 1, § 1 Absat 2 und § 2 des Volksverratgesetzes sind ausgenommen:

1. Ansprüche aus einem mit einer ausländischen Bersicherungsunternehmung abgeschloffenen Bersicherungsvertrag, wenn der Bersicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb im Inland

erlaubt ist, sie im Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellt hat und der Bersicherungsvertrag nach seinem Wortlaut und dem Willen der Bertragschließenden zum inländischen Bersicherungsbestand der Bersicherungsunternehmung gebört;

2. Ansprüche aus Darlehen, die eine Bersicherungsunternehmung einem Bersicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsit noch seinen Sit oder den Ort der Leitung hat, auf die Bersicherungspolice gewährt hat.

Berlin, 30. September 1933.

Der Reichsminister ber Finanzen In Bertretung Reinhardt

Der Reich & wirtschaft & minister In Bertretung bes Staatssetretars Dr. Heinge

Der Reichsminister der Justiz In Bertretung Dr. Schlegelberger Zweite Berordnung zur Durchführung der Gesethe über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Latentanwaltschaft. Bom 1. Ottober 1933.

Seit heute sind die Magnahmen abgeschlossen, die in den Gesetzen vom 7. und 22. April 1933 (Reichsgesetzt). I S. 188, 217) für die Rechtkanwaltschaft und Patentanwaltschaft vorgesehen und bis zum 30. September 1933 befristet waren.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 22. April 1933 verordne ich daher folgendes:

Jeder Rechtsamwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt.

Rein Rechtsanwalt oder Patentanwalt barf in der gesethmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden.

Berlin, den 1. Oftober 1933.

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

# ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des InnernGesamtsachverzeichnis zum Bundes= und Reichsgesethlatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesethblatts und des Reichsgesethblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Sinanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Verforgungswesen) wird die Abersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.N., Behördenvorzugspreis 6 R.N.; im Einband des Reichsgesethlatts 9,60 R.N., Behördenvorzugspreis 7,60 R.N.; Halblederband 14 R.N., Behördenvorzugspreis 12 R.N. (Postgebühr für 1 Stud 40 R.N.). Stude zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin MW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgeseshlatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bejugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 A.M., für Teil II = 1,80 A.M. Sinzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorstsinase Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Posischentor: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Ap, aus abgelausenen Jahrgängen 10 Ap ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v.H. Preisermäßigung.